

## 701.3

### **Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete**

**(Änderung vom 19. Juli 2006)**

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992 wird wie folgt geändert:

Bedingungen  
und Auflagen

§ 5. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Sind Vorkehrungen an Schutzobjekten durch Beiträge unterstützt worden, dürfen sie nur mit Zustimmung der Baudirektion aufgehoben oder verändert werden. Schutzmassnahmen werden als Anmerkung im Grundbuch oder als Personaldienstbarkeit zu Gunsten des Kantons gesichert.

Beitragsgesuch

§ 12. Beitragsgesuche sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die Baudirektion zu richten.

Aufsicht

§ 13. Die Baudirektion überwacht die Durchführung der unterstützten Massnahmen.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 15. Mai 2006 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Diener

Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABI.2006.1062](#).